**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 14 (1847)

**Heft:** 19

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91777

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Umsicht dem beschwerlichen Ariegshandwerk obgelegen; der Abend lud zur freundlichen Kantine. — Und wenn der scheidende Tag mit keinem Sonnenstrahl das Tageswerk gutheißen wollte, die Nacht nur Frost und Regenschauer über der kleinen Zeltstadt zu versprechen schien, — bei munterm Scherz und Spiel, — bei Festprogramm und des Zuger'schen Quartierkommandanten lustiger Militärzeitung ward manche trübe Wolke weggelacht und manche Mühseligkeit des Lagers zur soldatischen Seligkeit! Dabei befand sich die Mannschaft wohl, und die Kranken, troß ärztlichem Rapport und Kranken-Fournal, gesund!! —

Das sind Erinnerungen an einzelne Erscheinungen aus dem Lagerleben, auf die herab eine Inspektion sich gewöhnlich nicht zu erstrecken pflegt, — die aber nichtsdestoweniger, weil sie als Abzeichen von Frohsen und innerer Gemüthlichkeit die Grundlage zur Genügsamkeit und mit dieser zur Erhältlichmachung einer guten Mannszucht bilden, immerhin einer rühmlichen Erwähnung bedürfen.

# Militärische Verhandlungen der Gidgenössischen Tagsatung von 1847.

In der neunten Sitzung, am 19. Juli, wurden von Ehurgau und Waadt mehrere Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab vorgelegt und sonst keine militärischen Gegenstände verhandelt. Ebenso nicht in der zehnten Sitzung vom 20. Juli.

## Gilfte Sigung, am 22. Juli.

Die Gefandtschaften von Zürich, Bern, Graubündten und Genf reichten zahlreiche Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab ein. Von Genf'wird instruktionsgemäß der Antrag eröffnet, daß die Tagsahung beschließe: 1) jedes Dienstverhältniß Eidgen. Offiziere zum Sonderbund sei unzulässig; 2) es solle untersucht werden, welche Eidgen. Offiziere in solchen Beziehungen stehen.

Eine Zuschrift des Eidgen. Kriegsrathes zeigt an, daß Samstags den 24. Juli die bis jest fertig gewordenen Blätter der Schweizerischen Militärkarte im Vorzimmer des Tagsasungslokals aufgelegt sein und Hr. Oberstquartiermeister Düfour zu Ertheilung der wünschbaren Auskunft sich anwesend besinden werde.

An der Tagesordnung war hiernach: § 20. Eidgen. Kriegsfonds. Verlesung des vom Verwaltungsrath des Sidgen. Kriegsfonds unterm 12. April 1847 erstatteten umständlichen Verichts über die 31ste Nechnung der Sidgen. Kriegsfonds, das Jahr 1846 umfassend. Die Nechnung wird allseitig genehmigt und der Bericht verdankt. Die Nechnung zeigt ein Effektivvermögen auf 1. Januar 1847 von Fr. 3,909,773 19 Rp.

### Zwölfte Sitzung, am 23. Juli.

Bern, Tessin und Nargau bringen Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab.

An der Tagesordnung ist der Antrag von Genf, betreffend diesenigen Sidgen. Offiziere, welche in Dienstverhältnissen zum Sonderbund stehen. Nach lange andauernder, sehr lebhaft geführter Berathung, wird mit  $12\frac{2}{2}$  Stimmen der nachstehende Beschluß gefaßt:

"Die Sidgenössische Tagsatung, — in Erwägung, daß "durch ihren am 20. Juli 1847 gefaßten Beschluß das Sepa"ratbündniß der. sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Un"terwalden, Zug, Freiburg und Wallis als unverträglich mit
"den Vorschriften des Bundesvertrags vom 7. August 1815
"und demnach als aufgelöst erklärt worden ist, — beschließt:—
"1) Jedes Dienstverhältniß zu dem erwähnten Separatbünd-

uniß ist unvereinbar mit den Pflichten und der Stellung einnes Offiziers oder Beamten des Eidgenössischen Stabes. 12) Um die Beachtung der vorstehenden Schlußnahme sicher 1341 stellen, ist der Eidgenössische Vorort angewiesen, Erfunzidigungen einzuziehen, über die Stellung und die Verhältzunisse der Offiziere und Veamten des Eidgenössischen Stabes 1341 dem mehrerwähnten Separatbündniß, und darüber der "Tagsahung einen mit Anträgen begleiteten Bericht einzungeben."

1

### Fünfzehnte Situng, am 30. Juli.

In der dreizehnten und vierzehnten Sipung waren keine militärischen Gegenstände vorgekommen.

Heute gab der Eidgen. Vorort Kenntniß: 1) Von einem Schreiben der Regierung des Kantons Bern, die Anzeige enthaltend, daß an seinen Gränzen von den Kantonen Uri und Unterwalden Verschanzungen angelegt werden, und daß überhaupt von denselben mehrfache militärische Anstalten getroffen werden. 2) Von einer Zuschrift der Regierung von Tessin, daß beträchtliche Transporte von Wassen und Munition durch dortigen Kanton für den Sonderbund transitiren, und dortseits ein solcher angehalten worden sei. — Dem Antrage von Zürich gemäß wird nach einläßlicher Berathung mit  $12^2/_2$  Stimmen beschlossen, zur Untersuchung dieser Angelegenheiten eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusesen, welche dann sosort ernannt wurde.

#### Sechszehnte Sitzung, am 31. Inli.

Vereins, datirt aus Ehur, mehrere Wünsche in Bezug auf das Sidgen. Ariegswesen und namentlich auf die Sidgen. Befestigungen enthaltend. Wird der Kommission zu Prüfung des Sidgen. Militärbudgets für 1848, und dem Sidgen. Kriegsrath überwiesen. — Der Sidgen. Ariegsrath beantragt, unter Anerkennung der Verdienste des Hrn. Sidgen. Oberst

Burkhardt, demselben die verlangte Entlassung als Direktor der Eidgen. Militärschule zu Thun zu ertheilen. Der Antrag, zu versuchen, denselben zu Beibehaltung seiner Stellung zu bewegen, erhält  $9\frac{1}{2}$  Stimmen. Die ehrenvolle Entlassung wird ausgesprochen von 19 Stimmen.

### Neunzehnte Situng, am 5. August.

Von Seite der Bernischen Regierung ist abermals eine Zuschrift eingelangt, mit der Anzeige, daß am 29. Juli an der Grenze des Entliduchs gegen das Amt Signau von Seite luzernischer Militärpersonen eine Terrainbesichtigung stattgefunden, und seitdem die Anlegung einer Feldbefestigung degonnen habe. Bern macht auf die möglichen seindseligen Folgen solcher Anmaßungen der Sonderbundskantone gegenüber dem Tagsahungsbeschluß vom 20. Juli aufmerksam und lehnet zum Voraus jede daherige Verantwortlichkeit von sich ab. Dieses Schreiben wird der über diese Angelegenheit eingesetzten Siednerkommission überwiesen.

### 21. 22. 23. Sigung, am 9. 10. 11. August.

Un der Tagesordnung war über diese drei Sitzungen der Kommissionalbericht über die Kriegsrüstungen des Sonderhundes. Nach sehr lebhafter dreitägiger Verhandlung kam mit  $12^2/2$  Stimmen der Beschluß zu Stande:

"1) Die sieben Stände (des Separatbündnisses) werden "ernstlich gemahnt, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden "flören kann und namentlich außerordentliche militärische "Rüstungen einzustellen. 2) Die Regierung von Tessin wird "angewiesen, die in ihrem Berichte vom 26. Juli erwähnte "Lieferung von Wassen und Munition einstweilen zu verwah"ren, bis die Tagsatzung weitere Verfügungen trisst. 3) Des"gleichen haben die übrigen Sidgen. Stände solche Sendungen
"von Wassen und Munition, welche für die Kantone des Son"derbundes bestimmt sind, anzuhalten und sosort dem Vorort

"davon Kenntniß zu geben. 4) Der Vorort wird beauftragt, "diesen Beschluß zur Nachachtung sämmtlichen Kantonen be"förderlich mitzutheilen."

## Sechsundzwanzigste Situng, am 17. Angust.

An der Tagesordnung ist der Bericht des Eidgen. Kriegsrathes über die Kopfbedeckung der Kavallerie. Auf
dem Kanzleitisch sind die Modelle eines Lederhelms mit Raupe,
und eines Käppi-Tschako's mit herunterhängendem schwarzem
Pferdhaarbusch ausgestellt. Nach dem Berichte des Kriegsrathes wiegt der Helm 1 Pfd. 28 Loth und kostet 10 Fr.
50 Rp.; der Tschako wiegt 1 Pfd. 6 Loth und kostet 9 Fr.
40 Rp.

Zürich: Man habe früherhin gegen den Selm als Grund der Verwerfung das größere Gewicht und die mehrern Kosten angeführt. Nun ergebe sich, daß die Differenz an Gewicht nur 22 Loth und an Kosten nur 11 BB. betrage. Aus dem Preisunterschied werde man doch nicht ernstlich einen Widerspruch herleiten wollen, denn bei der Ausrüftung eines Ravalleristen kommen 11 BB, doch wohl nicht in Betracht. Und rücksichtlich des Gewichts entscheide doch vorzüglich das Urtheil der Mannschaft, die dasselbe tragen musse, und diese sei dafür. Schließt auf Unnahme eines möglichst leichten Helms, und daß grundfätlich die vorliegenden Modelle als maßgebend anerkannt werden. Luzern ift für den Tschako, der sich bei feiner Kavallerie so bewährt habe, daß er zur Liebhaberei geworden sei. Sieht nicht ein, warum man für die Ravallerie eine andere Ropfbedeckung einführen wolle als bei andern Waffen; die Artillerie und Infanterie hätten eher den Helm zum Schutz gegen Säbelhiebe nöthig gehabt. Uri hält Solidität und Zweckmäßigkeit für Haupterfordernisse einer Kopfbedeckung der Kavallerie, welchen der Kostenpunkt untergeordnet sei. Der Soldat gewöhne sich an jede Kopfbedeckung, felbst an eine etwas schwerere; der Hauptvorzug des Helms

liege in dem mehrern Schup gegen Säbelhiebe; die Schweizerische Kavallerie sei durchaus nicht blos zum Ordonnanzdienst bestimmt, denn diese Verrichtung könnte auch bürgerlichen Reitern übertragen werden. Rücksichtlich des Geschmacks fei der Kriegsrath nicht glücklich. Will wie Zurich nur den Grundsatz aufstellen, ob man Belm oder Tschako wolle. Schwnz, Rug und Baselstadt wollen diejenigen Stände anhören, welche Kavallerie stellen. Unterwalden sei instruktionsgemäß für den Helm. Glarus will aus den von Zürich und Uri angebrachten Gründen für den Selm stimmen. Freiburg: Anfangs habe man den Selm für alle Waffengattungen des Bundesheeres annehmen wollen; allein je näher man diese Ropfbedeckung untersucht habe, je mehr sei man davon abgekommen. Das mehrere Gewicht und die größern Koften sprechen gegen den Selm. Wenn man lettern annehme, so fei es lästig für jene Kantone, welche ihren Truppen die Uniformirung liefern und nun einen sehr beträchtlichen Vorrath von Selmen haben müßten, um immer folche zu finden, welche auf die Köpfe vassen. Will den Tschako, doch nicht aanz in der Form, wie er vorliegt. Solothurn ift ohne Instruktion, weil der Gr. Rath das versprochene Modell eines Helms nicht erhalten; zweifelt aber, daß derselbe angenommen werden würde. Sieht nicht ein, warum man ein Gewicht von 1 Pfd. 28 Loth auf den Kopf setzen soll. Wenn der sprechende Gefandte genöthigt fein follte, einen folchen Selm zu tragen, so würde er auf der Stelle desertiren. Möchte ein leichteres Modell. Die Holländische Kavallerie trage Helme von lafirtem Kilz aus Offenbach. Dann wäre Garnitur von Neufilber passender zu weißen Uchselschuppen und Knöpfen, als solche von Messing. Baselland will, wie für die übrigen Trupven, auch für die Kavallerie das Käppi einführen und für ein- und allemal auf den Selm verzichten. Schaffhausen verwahrt die Ehre des Kavalleriekorps gegen die Voraussetzung, als wenn solches nicht in Fall fommen werden, Säbelhiebe vom Feinde zu empfangen und dergleichen auszutheisen. Ift für den Helm. Appenzell wird sich bei der Abstimmung aussprechen.

St. Gallen will, daß man einmal einen Entscheid fasse und nicht wiederum zurückweise. Wenn man es auf die Meinung des Ariegsrathes ankommen lassen wolle, so wisse er, daß die Mehrheit desselben, die SS. Obersten Maillardoz, Rilliet und Frei für den Käppi-Tschako geneigt sei; eine andere Autorität fei Br. Oberftlieut. Anderegg, der die Bedürfnisse der Milizreiterei, mit welcher er sich viel und lang beschäftigt, genau kenne: dieser sei entschieden für den Tschako. Die französische Kavallerie in Algier befinde sich bei dem Käppi vortrefflich. Die Kosten des Tschako seien bedeutend geringer, denn der Gesandte wolle fich Namens des Standes St. Gallen verbindlich machen, der ganzen Sidgenossenschaft dergleichen Käppi's mit Haarbuschen um 8 Kr. das Stuck zu liefern. Graubunden stimmt im Sinne von Zürich. Aargau: Vorliegendes Modell ift der Helm der Baierschen Chevaurlegers, von dem möglichst viele Zierrathen berabgenommen worden; deswegen sei nicht gedenkbar, denselben noch mehr zu erleichtern. Das Gewicht vermehre fich noch beim Regen, den die Raupe einsauge. Uebrigens seien die Kantone, welche den Selm wünschen, nicht einmal darüber einig, aus welchem Stoff, ob Leder oder Filz, derselbe gemacht werden solle. In Aargau komme der Kavallerietschako mit Busch sogar nur auf 7 Fr., mithin koste er 35 Bp. weniger als der Helm, was der Beachtung allerdings werth sei. Spricht für Garnitur von Meffing; fieht im Selm keinen größern Schut gegen Säbelhiebe. Thurgau: Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit sei unzweifelhaft für den Selm, der besser am Ropfe anschließe und daher weniger herabfalle. Man habe nicht genug beachtet, daß diejenige Manschaft, welche früher den Tschafo getragen und jest den Helm habe, letterm den Vorjug gebe. Für den helm. Waadt will in erster, zweiter, dritter und letter Linie gegen den Selm sprechen und denselben niemals annehmen. Es stehen fich hier "Käppisten" und "Casquisten" gegenüber, man sei diesmal, ohne Rücksicht auf volitische Meinung etwas melirt, das schade aber nichts. Die Frage wegen dem Selm rühre daber, daß einige Kantone denselben voreilig angenommen haben, ohne das Eidgenössische Reglement abzuwarten. Tessin, Wallis, Neuenburg, die feine Ravallerie stellen, wollen sich bei der Abstimmung aussprechen. Genf: Bei der Artillerie, die den Säbelhieben weit mehr ausgesetzt sei, wäre der Helm eher am Plat gewesen und doch habe man derselben das Käppi gegeben und daher sei letteres gewiß auch bei der Kavallerie am rechten Orte; übrigens sei das Muster des Helms häßlich; er gebe den Soldaten viel Arbeit mit puten, sei schwer zu ersetzen u. s. w. Weist auf manche Unbequemlichkeiten im Felde bin, die aus der Annahme des Helms entstehen würden.

Bern: Es ist ungeheuer schwer, das Problem zu lösen, eine Rovsbedeckung zu finden, die auf 22 Köpfe paßt. könne sich nicht wohl um die untergeordneten Punkte der Garnitur bandeln, sondern um Entscheid über die Zweckmäßigkeit von helm oder Tschako. Letterer sei unzweckmäßig, weil wegen seiner Konstruftion der Schwerpunft sich oben befinde und das Käppi somit leicht nach vorn, zur Seite oder nach Hinten falle; unzweckmäßig sei der Haarbusch, in welchen der Säbel fich verwickelt oder der beim Luftzug Widerstand bildet; der Filz widersteht den Säbelhieben nicht so sehr wie das Leder. Als man in älterer Zeit meistens mit handwaffen focht, trug man allgemein den Selm; der Säbel sei aber die Hauptwaffe der Ravallerie und somit spreche die Erfahrung gerade für den Helm. Algier könne man nicht als Beisviel anführen, da die dortigen Berhältnisse ganz exceptionell seien und namentlich das Klima Ausnahmen von allgemein gültigen Regeln gebiete. Widerlegt umftändlich die gegen den Selm erhobenen Einwendungen und berührt, daß die Kavallerie auch in der Schweiz zu keiner so untergeordneten Rolle bestimmt sei wie man andeutete; denn dieselbe könne vielmehr sehr nützliche Dienste leisten und es sei nur zu bedauern, daß die Schweiz die Neiterei nicht noch mehr verstärken könne. Erstlärt, daß wenn auch dieses Jahr kein Entscheid zu Stande komme, alsdann Bern, nach langjährigem Zuwarten, nun für sich selbst progrediren werde.

Zürich nimmt mit Wärme und Umständlichkeit neuerdings das Wort für den Helm. Wie man über das Schwere des Helms klagen könne, während die Alten Helme von viel größerm Gewichte getragen hätten; vorgestern habe der Gesandte im Zeughaus von Solothurn einen solchen gesehen, der 33 Pfund gewogen. Da wäre eher Ursache zum Desertiren gewesen. Ferner passe der Helm besser zu unserer Pferdegattung, als das leichte Käppi, das auf den Köpfen herumtanze, bei jeder Bewegung; wir haben schwere, wohlgemästete Müllergäule, und daher kann auch von keinem Vergleiche mit der französischen leichten Kavallerie in Algier die Rede sein, welche mit slüchtigen Beduinen zu thun habe; da würde unsere Kavallerie wohl ohnehin zurückbleiben.

In der Abstimmung sind: 1) Für grundsätliche Einfüherung des Helms: 12 Stimmen. Nach erklärter Mehrheit schließen sich an: St. Gallen und Nargau. Mithin 14 St. 2) Für grundsätliche Einführung des konischen Tschako's: 9 Stimmen.

## Vermischte Nachrichten.

Italien. Nachrichten aus Rom zufolge hat Frankreich zur Verfügung des Papstes 12,000 Gewehre in Marseille gestellt, und von Belgien aus erwartet man mehrere Lieferungen derselben Waske, im Ganzen 110,000. Viele polnische und ebenso eine Menge französischer Offiziere haben